



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Am. 1. 1. 1982
25. JAN. 1982

VOM

12. Januar 1982

Nr. 88

Genehmigung der Quellwasserschutzzonen der Gemeinden Laupersdorf
und Balsthal

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinden Balsthal und Laupersdorf haben zum Schutz ihrer Quellen Schutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSV in Schutzzonenplänen ausgeschieden und die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonengebiete in einem Reglement festgelegt.

Es handelt sich um folgende Quellen:

Germannshöfliquelle, Bachquelle, Rauhe Rütli Quelle, Dorfbrunnenquelle (alle vier von der Einwohnergemeinde Laupersdorf genutzt), Palmenquelle, Friedhofquelle, Finigerquelle (alle drei von der Einwohnergemeinde Balsthal genutzt) und Hängerquelle.

Die Pläne und das zugehörige Reglement sind in der Zeit vom 23. Januar 1981 bis 23. Februar 1981 in den Gemeinden öffentlich aufgelegt worden. Es sind weder in Balsthal noch in Laupersdorf Einsprachen eingegangen.

Der Einwohnergemeinderat Laupersdorf hat am 16. März 1981 die Pläne und das Reglement genehmigt. Die Genehmigung des Einwohnergemeinderates Balsthal fand am 14. August 1981 statt.

2. Die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das

Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutz-
zonen sind in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirt-
schaft festgelegt worden.

Es wird daher

beschlossen:

1. Die Schutzzonenpläne für die Fassungen der Germannshöfliquelle,
Bachquelle, Rauhe Rütli Quelle, Dorfbrunnenquelle, Palmenquelle,
Friedhofquelle, Finigerquelle und Hönigerquelle und das zugehörige
Schutzzonenreglement der Gemeinden Balsthal und Laupersdorf wer-
den genehmigt.
2. Die Pläne und das Reglement treten mit der Publikation des Ge-
nehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
3. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen
sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61
Ziffer 5 WRG im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze
des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung
zur Anmerkung im Grundbuch.
4. Die Einwohnergemeinden Balsthal und Laupersdorf haben je eine Ge-
nehmigungsgebühr von Fr. 310.--, sowie je die Hälfte der Publika-
tionskosten für den Genehmigungsbeschluss zu bezahlen.

Gemeinde Balsthal

Genehmigungsgebühr	Fr. 310.-- (Konto 2010-230)
Anteil Publikations- kosten	<u>Fr. 20.--</u> (Konto 2030-300)
Total	Fr. 330.-- (Staatskanzlei Nr. 19) KK
zahlbar innert 30 Tagen	

Gemeinde Laupersdorf

Genehmigungsgebühr	Fr. 310.-- (Konto 2010-230)
Anteil Publikations- kosten	<u>Fr. 20.--</u> (Konto 2030-300)
Total	Fr. 330.-- (Staatskanzlei Nr. 20) ES
zahlbar innert 30 Tagen	

Bau-Departement (2) Ky
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (4) mit 2 genehmigten Plänen und
2 genehmigten Reglementen
Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 2 genehmigten Plänen und 2 ge-
nehmigten Reglementen
Rechtsdienst Bau-Departement (2)
Kant. Meliorationsamt (2)
Kantonschemiker (2)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (3)
Amtschreiberei 4710 Balsthal, mit 2 genehmigten Plänen und 2 ge-
nehmigten Reglementen sowie Grundbuchnummer-Liste
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4712 Laupersdorf, mit 4 genehmigten
Plänen und 4 genehmigten Reglementen (mit Einzahlungsschein)
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4710 Balsthal, mit 2 genehmigten
Plänen und 2 genehmigten Reglementen (Belastung im KK)
Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1